

**Hinweise (\*) zum "Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule"**  
**zum Schuljahr 2019/2020 für die**

**Athene-Grundschule**

**(Deutsch-Griechische Europa-Schule)**

und die

**Quentin-Blake-Grundschule**

**(Deutsch-Englische Europa-Schule)**

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben sich entschlossen, Ihr Kind nicht in der Schule Ihres Einschulungsbereichs einschulen zu lassen und haben einen Antrag zur Aufnahme Ihres Kindes in eine der oben genannten Staatlichen Europa-Schulen Berlin (SESB) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gestellt.

Stempel der zuständigen Grundschule

Kopie des Antrages erhält:  
- die gewünschte Schule  
- Erziehungsberechtigte(r)

**Antrag**  
Zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule

An das Bezirksamt \_\_\_\_\_

Kind \_\_\_\_\_

Nachname Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, im Antrag mehrere Schulen zu benennen. Dabei müssen Sie jedoch beachten, dass eine gleichberechtigte Berücksichtigung an mehreren öffentlichen Grundschulen nicht möglich ist. Sie müssen also bei Mehrfachnennungen im Antrag eine klare **Priorität Ihrer Wünsche** angeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch).

**!** **Es wird darauf hingewiesen, dass bei gleicher Eignung Bewerber mit Erstwunsch zu einer SESB stets vor solchen Bewerbern Berücksichtigung finden, welche diese SESB nur mit nachrangiger Priorität – also Zweitwunsch usw. – benannt haben.** **!**



Soweit die Nachfrage an der von Ihnen gewünschten SESB die bestehenden Kapazitäten übersteigen sollte, wird ein Auswahlverfahren nach den gesetzlichen Kriterien durchgeführt. Die für die genannten Staatlichen Europa-Schulen Berlin geltenden **Aufnahmekriterien** sind in der **Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung** (Aufnahme VO-SbP) geregelt.

Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch und/oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen. **Ansonsten ist auch bei freien Kapazitäten keine Aufnahme möglich (Mindesteignung).** Die als geeignet getesteten Kinder werden entsprechend ihrer nachgewiesenen sprachlichen Kompetenz in eine der drei nachstehend beschriebenen Sprachgruppen eingeteilt:

- 1. Muttersprachlich deutsche Kinder**
- 2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und**
- 3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau beherrschen (bilinguale Kinder).**

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Kontingente, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht ausgeschöpft werden, werden den jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei genannten Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich dabei nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

- 1. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.**
- 2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 SchulG schulpflichtig werden und Kinder, die aufgrund von § 42 Absatz 3 SchulG angemeldet werden.**

Bei entsprechender Nachfrage entscheidet unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los.

Vor der Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Der Termin zur Feststellung der Sprachkenntnisse der jeweiligen Sprachgruppe wird Ihnen von der mit Erstwunsch benannten SESB mitgeteilt.



**Muttersprachliche Kenntnisse** liegen bei Kindern vor, die im Test **mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte** erreichen, **annähernd muttersprachliche Kenntnisse** liegen vor, wenn **mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte** erreicht werden.

**Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse.**

Dies bedeutet, dass, soweit im Test nicht entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden, eine **Nachtestung** nach Maßgabe der Aufnahme VO-SbP grundsätzlich **nicht vorgesehen ist** und daher auch **nicht vorgenommen** wird.

**Soweit Ihrem Wunsch zum Besuch einer anderen Grundschule nicht entsprochen werden kann, wird Ihr Kind bei der zuständigen Grundschule nach § 4 Abs. 4 der GsVO wie folgt berücksichtigt:**

Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte - **ausschließlich!** - den Besuch dieser Schule wünschen. **Erst danach** werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich aufgenommen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben.

Im Fall einer Übernachtung mit Kindern aus dem eigenen Einschulungsbereich, welche ausschließlich für diese Schule angemeldet wurden, werden jene Bewerber aus dem eigenen Einschulungsbereich, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben, ein Schulplatzangebot an einer umliegenden Schule erhalten.

Sollten Sie noch Klärungsbedarf zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger gerne weitere Auskünfte:

**Dienstsitz** : **Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin**  
**E-Mail** : **schul-org@ba-sz.berlin.de**



**Schul 16**  
**Frau Prüßner**  
**Tel. (030) 90299-5456**



**Schul 10**  
**Herr Starke**  
**Frau Prüßner**  
**Tel. (030) 90299-6485**

**Berlin, September 2019**

**Örtlicher Schulträger**  
**- Schulamt Steglitz-Zehlendorf -**

(\* ) Die vorliegenden Hinweise erfolgen nach Maßgabe der geplanten Neufassung der Aufnahme VO-SbP.